

II-2566 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 21. Mai 1973  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 21.891/14-6-1/1973

1207/A.B.  
zu 1241/J.  
Präs. am 23. Mai 1973

### Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend ungerechtfertigte Maßnahmen der 29. ASVG-Novelle (Nr. 1241/J-NR/73)

Die Herren Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen haben an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1) War Ihnen zum Zeitpunkt der Behandlung der 29. ASVG-Novelle im Sozialausschuß und zum Zeitpunkt der Beschlufsfassung die Unhaltbarkeit der von Ihnen verwendeten Berechnungen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bekannt?
- 2) Wurden im Sozialministerium zu diesen Zeitpunkten Berechnungen über die künftige Geburungsentwicklung auf Grund der bis dahin vorliegenden Teilgeburtsergebnisse der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten des Jahres 1972 angestellt und wenn nein, warum wurde dies unterlassen?
- 3) Wenn Sie die Frage 2) mit ja beantworten, wieso haben Sie diese Berechnungen nicht dem Sozialausschuß und dem Nationalrat bekanntgegeben?
- 4) Mit welchen Geburungsergebnissen rechnet das Sozialministerium für die Jahre 1974 und 1975 auf Grund der nun vorliegenden Unterlagen?

- 2 -

- 5) Sind Sie bereit, dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die auf Grund der Unhaltbarkeit der Begründung der Beitragserhöhung in der Pensionsversicherung der Angestellten auch für die Zeit ab 1.7.1974 den Beitragssatz wieder mit 17 Prozent festlegt, und wenn nein, warum nicht?
- 6) War Ihnen zum Zeitpunkt der Behandlung und Beschußfassung der 29.ASVG.-Novelle bekannt, daß die Landwirtschaftskrankenkassen im Jahre 1972 ein günstigeres Geburungsergebnis als die Gebiets- und Betriebskrankenkassen erzielen werden?
- 7) Wenn Sie die Frage 6) mit ja beantworten, warum haben Sie die dementsprechenden Berechnungen dem Hohen Haus nicht bekanntgegeben; wenn Sie die Frage 6) mit nein beantworten, warum sind im Sozialministerium keine dementsprechenden Berechnungen angestellt worden?
- 8) Sind Sie bereit, auf Grund der nun vorliegenden Unterlagen, die die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftskrankenkassen unter Beweis stellen, dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die anstelle der ungerechtfertigten Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen eine Reform der Sozialversicherung der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft unter Wahrung ihrer Selbständigkeit entsprechend den Vorschlägen der ÖVP. enthält?

Zu den die Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Angestellten betreffenden Fragen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Pensionsversicherung ist der Zweig der Sozialversicherung, der im Hinblick auf die Langfristigkeit seiner Leistungen und die auf Jahrzehnte hinaus bestehenden Anwartschaften im besonderen Maße einer sorgfältigen Beobachtung der finanziellen Geburung bedarf.

- 3 -

Hiebei muß die finanzielle Entwicklung auf lange Sicht betrachtet werden, weil insbesondere Umstände, die, wie etwa eine steigende Versichertenzahl, sich gegenwärtig in einer Erhöhung der Einnahmen auswirken, in absehbarer Zeit im Wege der erworbenen Pensionsansprüche zu einer entsprechenden Belastung der Ausgabenseite führen können. Bei Erstellung einer solchen mehrjährigen Gebarungsvorschau kann lediglich die Ausgabenseite auf versicherungstechnischer Basis vorausberechnet werden; die Einnahmenseite muß zwangsläufig auf vertretbaren Annahmen aufgebaut werden. Auf Grund dieser Tatsachen kann eine Gebarungsvorschau nur den zu erwartenden Trend aufzeigen und sie ist grundsätzlich solange als richtig anzusehen, als der Trend nicht durch die tatsächliche Entwicklung widerlegt ist.

Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen stelle ich zu den an mich gerichteten Fragen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Angestellten fest:

Zu 1): Die Berechnungen der Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurden anfangs 1972 im Zusammenhang mit dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versendeten Entwurf einer 29. Novelle zum ASVG erstellt. Zwangsläufig konnten für diese Berechnungen nur Unterlagen bis zum Jahre 1971 Verwendung finden.

Zu 2): Im Bundesministerium für soziale Verwaltung wurden im Sommer 1972 ebenfalls Berechnungen über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für den Zeitraum bis 1977 angestellt. Es wurde dabei die sich 1972 abzeichnende Entwicklung berücksichtigt. Auch diese

Berechnungen hatten als Trend eine zu erwartende Verschlechterung der Gebarungsergebnisse.

Zu 3): Die Berechnungen für das Jahr 1973 sind in der Regierungsvorlage zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1973 enthalten. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Sozialausschuß eine komplette Neuberechnung der finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG vorgelegt. Im Einverständnis mit dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurden die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten finanziellen Erläuterungen dem Ausschußbericht vom 27.11.1972 beigedruckt.

Zu 4): Im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens 1974 des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Gebarungsvorschau bis 1977 unter Verwendung der derzeit vorliegenden Unterlagen erstellt. Auf Grund dieser Berechnungen kann für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Hauptvariante des Gutachtens für das Jahr 1974 ein Gebarungsüberschuß von 624 Mill.S und für das Jahr 1975 ein solcher von 591 Mill.S erwartet werden. Für 1974 beträgt der Gebarungsüberschuß 4,6 %, für 1975 nur mehr 3,9 % der Gesamtausgaben.

Zu 5): Der in der 29. Novelle zum ASVG in der Pensionsversicherung der Angestellten ab 1.7.1974 vorgesehene Beitragssatz von 17,5 % kann vor allem aus zwei Gründen nicht rückgängig gemacht werden. Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar, daß bei praktisch gleichem Leistungsrecht der Pensionsversicherungsbeitrag für die Angestellten um ein halbes Prozent kleiner ist als für Arbeiter. Bei der derzeit

- 5 -

relativ günstigen finanziellen Situation der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die nur dadurch zustande kommt, daß die Zahl der beitragszahlenden Versicherten stark zunimmt, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die neu hinzukommenden Versicherten in etwa zehn bis zwanzig Jahren zwangsläufig zu einer enormen Steigerung der Zahl der Pensionen führen müssen. Es wäre daher vom finanziellen Standpunkt aus unverantwortlich, wenn nicht schon jetzt Vorsorge getroffen würde, um den steigenden Pensionsaufwand finanzieren zu können.

Zu den die Geburungsergebnisse und die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen betreffenden Fragen beeheire ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den in der Erläuterung zur Regierungsvorlage der 29. Novelle zum ASVG genannten Gründen, die für die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen maßgebend waren, gehören die zunehmend ungünstiger werdende Risikenverteilung bei diesen Kassen und als notwendige Folge davon die ungünstige Entwicklung der Geburungsergebnisse. Dabei ist es selbstverständlich, daß eine derart einschneidende Maßnahme, wie sie die Auflösung von Versicherungsträgern darstellt, nicht auf die Beobachtungen eines einzigen Jahres gegründet werden kann. Es wäre im höchsten Maße unverantwortlich gewesen, etwa die negativen Geburungsergebnisse eines einzelnen Jahres zum Anlaß für die Auflösung von Versicherungsträgern zu nehmen. Zu groß wären hier die Zufälligkeiten oder die Einflüsse vorübergehender Wirtschaftssituationen. Ebensowenig kann aber das Ergebnis eines einzelnen Jahres etwa als Indiz dafür herangezogen werden, daß eine Maßnahme, deren Berechtigung in einer langjährigen Entwicklung begründet ist, unrichtig sei.

- 6 -

Tatsächlich beruhen die in der 29. Novelle zum ASVG enthaltenen organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaftskrankenkassen auf dem Ergebnis der Beobachtung einer lang zurückreichenden Entwicklung, die ich im folgenden nur kurz andeuten möchte.

Die zunehmend ungünstige Entwicklung der Riskenverteilung zeigt die nachstehende Gegenüberstellung:

Landwirt-schaftskran-kenkassen	Erwerbstätige			Pensionisten		
	1956	1972	in %	1956	1972	in %
Wien	4.343	5.091	+ 17,22	3.353	4.694	+ 40
Nieder-österreich	47.300	15.981	- 66,21	21.553	24.456	+ 13,46
Burgenland	5.624	2.935	- 47,81	4.491	4.632	+ 3,13
Ober-österreich	42.554	11.745	- 72,32	17.892	19.423	+ 8,55
Steiermark	42.028	15.695	- 62,65	18.826	22.325	+ 18,58
Kärnten	16.817	5.138	- 69,44	6.942	8.277	+ 19,23
Salzburg	11.475	3.326	- 71,01	4.985	6.355	+ 27,48
Tirol	11.420	5.954	- 47,86	6.123	7.354	+ 20,10
Vorarlberg	2.859	1.649	- 42,32	1.363	1.689	+ 23,91

Die Zahl der Pensionisten, die im Jahre 1956 fast durchwegs nur einen Bruchteil der Zahl der Erwerbstätigen ausmachte, ist bis 1972 ständig gestiegen und übertrifft nunmehr die im gleichen Zeitraum zurückgegangene Zahl der Erwerbstätigen um ein Beträchtliches.

Daß diese immer ungünstiger werdende Riskenverteilung nicht ohne Auswirkung auf die Gebarung der Landwirtschaftskrankenkassen sein kann, liegt auf der Hand.

- 7 -

Hiebei müssen selbstverständlich, um ein echtes Bild von der strukturellen Situation zu erhalten, die den Landwirtschaftskrankenkassen zugeflossenen Mittel aus dem Ausgleichsfonds außer Betracht gelassen werden. Denn der Ausgleichsfonds ist lediglich ein Hilfsmittel, um in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Versicherungsträgern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen; die von ihm stammenden Mittel können daher bei der gegenständlichen Untersuchung, in der es darum geht, die strukturelle Kapazität der Landwirtschaftskrankenkassen zu erheben, nicht in Rechnung gestellt werden. Richtigerweise müßten auf der Ausgabenseite auch die von den Landwirtschaftskrankenkassen an den Ausgleichsfonds geleisteten Beiträge ausgeklammert werden. Im Hinblick auf die Geringfügigkeit dieser Beiträge im Verhältnis zu den aus dem Ausgleichsfonds zugeflossenen Mitteln (1,9 Mill.S gegenüber 34,5 Mill.S im Jahre 1971) kann von dieser Korrektur aber aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

Ohne Berücksichtigung der 1962 einsetzenden Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds haben die Landwirtschaftskrankenkassen in den einzelnen Geschäftsjahren folgende Gebarung zu verzeichnen:

Geschäftsjahr	aktiv	passiv
1956	4	5
1957	3	6
1958	1	8
1959	6	3
1960	7	2
1961	8	1
1962	5	4

- 8 -

Geschäftsjahr	aktiv	passiv
1963	2	7
1964	2	7
1965	2	7
1966	3	6
1967	2	7
1968	2	7
1969	2	7
1970	2	7
1971	3	6
1972	6	3

Die Darstellung zeigt von 1963 bis 1971 ein konstantes, und zwar beträchtliches Überwiegen der passiv gebarenden Landwirtschaftskrankenkassen. Die in der Anfrage zitierte Behauptung im Minderheitsbericht zum Ausschußbericht der 29. Novelle zum ASVG, daß 1971 alle Landwirtschaftskrankenkassen aktiv gebarten, ist somit unrichtig, weil sie offenbar von den Gebarungsergebnissen unter Einschluß der Mittel des Ausgleichsfonds ausgeht und damit keinerlei Aussagewert hat. Bei der Prüfung der Gebarungsergebnisse im einzelnen ergibt sich, daß nahezu immer dieselben Kassen einen negativen Gebarungserfolg aufweisen. Überwiegend aktiv gebaren lediglich die Landwirtschaftskrankenkassen für Wien und für Vorarlberg. Aber gerade diese beiden Kassen können wegen der besonderen strukturellen Verhältnisse in diesen Bundesländern nicht als Signifikant für die Situation der Landwirtschaftskrankenkassen im allgemeinen angesehen werden.

Zu den an mich gerichteten Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen stelle ich fest:

- 9 -

Zu 6): Gemäß § 17 Abs.2 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger (Erlaß vom 10.8.1971, Zl.22.000/3-7/71) ist die vorläufige Erfolgsrechnung von den Krankenversicherungsträgern bis zum 15. des dem Abschlußtag zweitfolgenden Monats, d.i. bis 15.2.1973, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Da die Beschußfassung des Nationalrates über die 29. Novelle zum ASVG bereits am 16.12.1972 stattfand, konnte zu diesem Zeitpunkt das Geburungsergebnis der Landwirtschaftskrankenkassen für 1972 noch nicht bekannt sein.

Zu 7): Da die vorläufigen Erfolgsrechnungen, wie erwähnt, erst zum 15.2.1973 vorzulegen waren, konnten vor diesem Zeitpunkt im Bundesministerium für soziale Verwaltung auch keine hinreichend verlässlichen Berechnungen über das voraussichtliche Geburungsergebnis angestellt werden.

Zu 8): Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, hat der weitaus überwiegende Teil der Landwirtschaftskrankenkassen im Zehnjährigen Beobachtungszeitraum von 1962 bis 1971 negativ gebart. Der Umstand, daß ein einziges Jahr, nämlich das Jahr 1972, mit einem günstigeren Ergebnis abschließt, kann die auf den jahrelangen negativen Trend begründete Entscheidung nicht beeinflussen. Dies umso weniger, als, wie oben dargestellt, die ungünstige Entwicklung des Verhältnissen zwischen Aktiven und Pensionisten auch im Jahre 1972 anhält. Überdies ist die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß die Landwirtschaftskrankenkassen im Jahre 1972 einen Überschuß von 3 % erzielten, unzutreffend, da bei dieser Berechnung die aus dem Ausgleichsfonds zugeflossenen Mittel einbezogen wurden, was, wie bereits dargestellt, zu

- 10 -

einem falschen Ergebnis führt. Unter Außerachtlassung der Mittel des Ausgleichsfonds beträgt der Geburungsüberschuß lediglich 0,5 %; die Geburung kann somit lediglich als "ausgeglichen" bezeichnet werden. Da sich die Umstände, die für die in der 29. Novelle zum ASVG getroffenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaftskrankenkassen ausschlaggebend waren, nicht geändert haben, besteht kein Anlaß, in dieser Angelegenheit neuerliche Überlegungen anzustellen.

